



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 2. JULI 2007

STAATSANZEIGER

NR. 23 / SEITE 953

INHALT

Seite		Seite		Seite
	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau			
	Operationelles Programm „Wachstum durch Innovation“ für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE in der Förderperiode 2007-2013 für Rheinland-Pfalz Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Programmerstellung gemäß § 14 Abs. 1 UVP-Gesetz und Art. 9 Richtlinie 2001/42/EG	953		
	Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz			
	Abwasserbeseitigung in Rheinland-Pfalz - Stand 2006 - Kurzfassung des Lageberichts nach Artikel 16 der Richtlinie 91/271/EWG für den Staatsanzeiger	954		
	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion			
	Verordnung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Durchführung des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz	955		
			Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators (Renn- und Pferdezuchtverein „Königswald“ e.V., Magister-Laukhart-Straße 2, 55758 Veitsrodt)	956
			Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	
			Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Vorhaben der Firma GSW Bioenergie Zemmer GmbH)	957
			Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Antragsteller: Firma Biogas Faid GmbH i.G.)	957
			Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetzes (ZEUS Betriebs GmbH & Co KG, 54421 Reinsfeld)	957
			Hochschulen	
			Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik an der Fachhochschule Trier	957
			Promotionsordnung des Fachbereiches II: Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften der Universität Trier	963
			Sonstige Veröffentlichungen	
			Auflösung des Vereins „Rumpelstilzchen Hilfe für Kinder und Familie e.V.“	968
			Bekanntmachung der 28. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (SPNV-Nord)	968
			Auflösung des Fördervereins „Musikverein Gemütlichkeit Hackenheim“ e.V.	969
			Öffentliche Ausschreibungen	969
			Stellenausschreibungen	969
			Bekanntmachungen der Gerichte	975

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

4857.

Operationelles Programm „Wachstum durch Innovation“ für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE in der Förderperiode 2007-2013 für Rheinland-Pfalz

Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Programmerstellung gemäß § 14 Abs. 1 UVP-Gesetz und Art. 9 Richtlinie 2001/42/EG

In Rheinland-Pfalz erfolgt die Umsetzung der Förderung aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) nach Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 in Form des Operationellen Programms „Wachstum durch Innovation“ für den EFRE¹. Das Operationelle Programm (OP) wurde der Europäischen Kommission am 6. März 2007 nach der Annahme durch den Ministerrat des Landes Rheinland-Pfalz vom 6. März 2007 zur Genehmigung übersandt. Es befindet

sich aktuell in der Genehmigungsphase und kann auf der Homepage des MWVLW unter www.mwvlw.rlp.de in der Rubrik Europa - EFRE als Mediendownload heruntergeladen werden. Auch der Umweltbericht und die hier vorliegende Zusammenfassende Erklärung stehen als Mediendownload zur Verfügung.

Im Zuge der Programmerstellung für die neue Förderperiode wurden die Anforderungen der EU-Richtlinie für eine Strategische Umweltprüfung² berücksichtigt. Diese Richtlinie schreibt eine Strategische Umweltprüfung (SUP) im Prozess der Plan- bzw. Programmerstellung vor³, falls erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Rahmen der Prüfung der Notwendigkeit der SUP, dem so genannten „Screening“, wurde die SUP-Pflicht für das OP „Wachstum durch Innovation“ für den EFRE festgestellt und das TAURUS-Institut mit dessen Erstellung beauftragt.

Das Verfahren zur Erarbeitung der SUP bestand aus folgenden Schritten:

In einem ersten Konsultationsschritt, genannt „Scoping“, wurde nach Artikel 5 Abs. 4

der SUP-Richtlinie der Umfang und der Detaillierungsgrad des Umweltberichts in Abstimmung mit den Umweltbehörden, insbesondere dem rheinland-pfälzischen Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (MUFV) festgelegt.

Auf den Grundlagen dieser Abstimmung und dem Entwurf des OP „Wachstum durch Innovation“ für den EFRE vom 31. Januar 2007 wurde der Entwurf des Umweltberichts unter ständiger Rücksprache mit verschiedenen Fachreferenten im MUFV erarbeitet.

In einem zweiten Konsultationsschritt wurde nach Artikel 6 der SUP-Richtlinie der Entwurf des Umweltberichts der Öffentlichkeit und den zuständigen Behörden zugänglich gemacht, die ihrerseits Stellungnahmen zum Entwurf des Umweltberichts vorbringen konnten. Die Änderungswünsche der Fachbehörden wurden geprüft und in den Umweltbericht aufgenommen oder begründet nicht berücksichtigt.

Der Entwurf des Umweltberichts und der Entwurf des OP „Wachstum durch Innovation“ für den EFRE wurden am 1. Februar 2007 auf den Internetseiten des MWVLW veröffentlicht. Im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz wurde die Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung am 30. Januar 2007 veröffentlicht. Als Frist zur Einreichung von Stellungnahmen wurde der 23. Februar 2007 festgelegt. Bis zu diesem Tag waren keine Stellungnahmen eingegangen.

¹Operationelles Programm „Wachstum durch Innovation“ für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE in der Förderperiode 2007-2013 für Rheinland-Pfalz

²Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, im Folgenden als SUP-Richtlinie abgekürzt.

³Die SUP bzw. der Umweltbericht sind Teil der Ex-Ante Bewertung gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

4861.

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
(Vorhaben der Firma GSW Bioenergie Zemmer GmbH)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit Biogasanlage zur Erzeugung von Strom- und Wärme aus Biogas in Verbindung mit einer Güllelagerstätte in Zemmer, Flur 24 Flurstück 44 und 45, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. (Aktenzeichen: 21/51,0/0054/2007) Betreiber der o.g. Anlage ist die Firma GSW Bioenergie Zemmer GmbH, Daufenbacher Straße 42, 54298 Orenhofen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die o.g. Anlage zu besorgen sind. Diese Festlegung ist nicht selbständig anfechtbar.

Koblenz, den 17. Juni 2007

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Dr. Michael Schmidt

4862.

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
(Antragsteller:
Firma Biogas Faid GmbH i.G.)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Abfällen je Tag (hier: Biogasanlage für Schweinegülle und biologische Abfälle) der Firma Biogas Faid GmbH i.G., 56814 Faid, Waldhof, in der Gemarkung Faid Flur 2 Flurstück 35, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. (Aktenzeichen: 314-23-135-1/2007).

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte Vorprüfung gemäß § 3c Satz 8.4.2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann.

Koblenz, den 19. Juni 2007

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Alfred Grunenberg

4863.

Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze
(ZEUS Betriebs GmbH & Co KG,
54421Reinsfeld)

Bekanntmachung
der Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz

Die ZEUS Betriebs GmbH & Co KG, 54421 Reinsfeld, Öko-Energie-Park, hat den von ihr bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord gestellten Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in der Gemarkung Reinsfeld, Flur 33, Flurstück 1/17 und 1/18, zurückgenommen.

Das in dieser Sache bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord geführte Genehmigungsverfahren nach § 16 i.V. m § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wurde eingestellt.

Die im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 25. Juni 2007 bekannt gemachte öffentliche Auslegung des Antrags und der zugehörigen Unterlagen sowie der für den 15. Oktober 2007 bestimmte Erörterungstermin finden nicht statt.

Koblenz, den 21. Juni 2007

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Klaus Kälberer

Hochschulen

4864.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik an der Fachhochschule Trier

Vom 22. Mai 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 1. September 2003 (GVBl. 2003, S. 167), geändert durch das erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Versorgungstechnik, Energietechnik, Lebensmitteltechnik der Fachhochschule Trier am 2. November 2004 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 3. Mai 2007, Az.: 9524 Tgb. Nr. 2213/05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Praxissemester
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende, Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit und des Praxissemesters

- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für Prüfungen
- § 7 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 8 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Abschlussarbeit
- § 12 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Bildung der Fachnoten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Freiversuch, Fristen
- § 16 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen sowie des Praxissemesters
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 18 Zeugnis
- § 19 Bachelorurkunde
- § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten
- § 23 Außerkrafttreten der Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Versorgungstechnik
- § 24 Übergangsvorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden.

§ 2

Bachelorgrad

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums, d. h. nach bestandener Bachelorprüfung, wird der akademische Grad Bachelor of Engineering, abgekürzt B.Eng. verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Praxissemester

(1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium in der Regel abgeschlossen und die Bachelorprüfung abgelegt werden können (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Sie umfasst sechs theoretische Studiensemester (einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit) und das Praktische Studiensemester (Praxissemester). Die Module einschließlich der zugeordneten CP-Werte (ECTS-Punkte) sind in Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Das Studium beginnt mit dem Wintersemester.

(3) Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtmodule im Umfang von 133 Semesterwochenstunden mit insgesamt 148 CP sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von 41 Semesterwochenstunden mit insgesamt 42 CP, wobei die Studierenden

Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen mit einem Mindestumfang von 20 CP ablegen müssen.

(4) Das 5. Lehrplansemester ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen mit einem Umfang von insgesamt 30 CP. Der Eintritt ins Praxissemester setzt voraus, dass bis auf drei Ausnahmen alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen der ersten drei Lehrplansemester erbracht wurden.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Abweichungen von dem in Absatz 4 Satz 1 genannten Semester zulassen.

(6) Den Studierenden wird für die Dauer des Praxissemesters eine Betreuerin oder ein Betreuer zugewiesen, die bzw. der zum Kreis der Personen nach § 5 Abs. 4 gehören muss. Über ihre Tätigkeit im Praxissemester haben die Studierenden einen Bericht zu erstellen und auf dem Abschlussseminar einen Vortrag zu halten. Die Betreuerin oder der Betreuer entscheidet an Hand des Berichts (70 %) und des Vortrags (30 %), ob die Studierenden das Praxissemester mit Erfolg absolviert haben.

(7) Das Praxissemester kann durch ein Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Fachhochschule Trier oder einer anderen Hochschule des In- und Auslandes ersetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung des Auslandssemesters als Praxissemester setzt voraus, dass an der ausländischen Hochschule Prüfungs- und/oder Studienleistungen im Umfang von mindestens 20 CP erbracht wurden und die Differenz zu 30 CP (CP-Wert des Praxissemesters nach Anlage 1) durch Prüfungsleistungen in zusätzlichen Wahlpflichtmodulen über den in Absatz 3 geforderten Umfang von 20 CP hinaus ausgeglichen wird. Die Anerkennung eines Auslandssemesters als Praxissemester obliegt der Betreuerin oder dem Betreuer nach Absatz 6, die oder der auch für ein Auslandssemester anstelle des Praxissemesters zu benennen ist.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für den Bachelorstudiengang Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik ist ein Prüfungsausschuss einzurichten.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder 4 HochSchG.¹⁾

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

¹⁾ Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 zweiter Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend den vorgenannten Bedingungen fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einem Professor bzw. einer Professorin wahrgenommen. Das Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende, Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit und des Praxissemesters

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit und des Praxissemesters.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit geben die Aufgabenstellung der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 HochSchG entscheiden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit und das Praxissemester die Betreuende bzw. den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und gegebenenfalls der

Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen müssen. Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß Absatz 2 Nr. 1,
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Prüfungsleistung in einem Studiengang Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem solchen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden und
3. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

Nach Einführung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems erfolgt die Anmeldung zu den Prüfungen online.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Leistungsnachweise der zugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 erbracht hat (ausgenommen ist die Abschlussarbeit) und
2. mindestens im Semester der Zulassung im Bachelorstudiengang Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik an der Fachhochschule Trier eingeschrieben ist.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Bachelorprüfung in einem Studiengang Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden haben, wenn sie sich in einem solchen Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn sie wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 16 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7

Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. den studienbegleitenden Fachprüfungen in den Modulen gemäß Anlage 1 und
2. der Abschlussarbeit auf einem Gebiet der Technischen Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik.

(2) Eine Fachprüfung in einem Modul kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Die Entscheidung dazu fällt der Prüfungsausschuss; § 8 Abs. 3 gilt sinngemäß. In diesem Fall ist die Fachprüfung für einen Modul nur dann bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.

(3) Gegenstand einer Fachprüfung sind die Inhalte des zugehörigen Moduls.

(4) Die den einzelnen Modulen zugeordneten CP-Werte sind in Anlage 1 dieser Ordnung niedergelegt.

(5) Auf Antrag der Studierenden kann der Prüfungsausschuss für im Rahmen eines Auslandssemesters erbrachte Prüfungsleistungen Abweichungen von den Vorgaben der Anlage 1 genehmigen.

§ 8

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gemäß § 9,
2. schriftliche Prüfungen gemäß § 10 und
3. die Abschlussarbeit gemäß § 11.

(2) Mündliche und schriftliche Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(3) Ob in einem Modul mündliche oder schriftliche Prüfungen erfolgen, wird vom Prüfungsausschuss spätestens acht Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des zugehörigen Moduls festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Studienleistungen sind zusätzliche Leistungen, die die Studierenden während des Studiums zu erbringen haben. Studienleistungen können durch Laborversuche, Laborversuchsberichte, die Teilnahme an Übungen, Seminaren, Kolloquien oder Exkursionen, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Referate oder Gruppenarbeiten erbracht werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass es sich um eine selbstständige Leistung der einzelnen Studierenden handelt. Bei Gruppenarbeiten muss die Leistung des Einzelnen erkennbar sein. Die Lehrenden legen fest, zu welchem Termin und in welcher Form die Studienleistungen abzulegen sind und bewerten diese in der Regel gemäß § 12 Abs. 1 bis 3. Eine Studienleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend bewertet wurde. Eine Studienleistung ist auch bestanden, wenn anstatt einer Benotung von der Lehrenden bzw. vom Lehrenden Mindestanforderungen für das Bestehen festgelegt wurden und diese erfüllt sind.

(5) Studienleistungen gehen nicht in die Gesamtnote der Fachprüfung eines Moduls und auch nicht in die Gesamtnote des Studiums ein. Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann jedoch Voraussetzung für die Erbringung einer Prüfungsleistung sein. Die Lehrenden legen zu Beginn eines jeden Moduls fest, welche Studienleistungen im Rahmen dieses Moduls gefordert werden und wie der Nachweis erfolgt.

(6) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis eine länger andauernde oder ständige Behinderung glaubhaft, wegen der sie Prüfungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, hat der Prüfungsausschuss je nach Art der Behinderung entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder an Stelle der vorgesehenen Prüfungsleistung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Voraussetzung ist ein Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(7) Prüfungsleistungen können auch vor den in Anlage 1 genannten Semestern abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen nach § 6 erfüllt sind. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsfaches kennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagewissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds abgenommen.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Studierender oder je Studierenden und Prüfungsfach 15 Minuten. Sie kann in begründeten Fällen bis zu 15 Minuten überschritten werden.

(4) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll für die einzelnen Studierenden festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Im Falle des Absatzes 2 2. Halbsatz hört die Prüfende oder der Prüfende vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 Abs. 1 das beisitzende Mitglied. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender können Frauenbeauftragte an den mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten und Projektarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Probleme erkennen und in begrenzter Zeit mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Die Bearbeitungszeit der Klausuren beträgt 60 bis 180 Minuten. Der Prüfungsausschuss legt für die einzelnen schriftlichen Prüfungen die Bearbeitungszeit fest. Die Studierenden sind hiervon zu unterrichten.

(3) Klausuren werden in der Regel von zwei Prüfenden gemäß § 5 Abs. 2 bewertet. Schriftliche Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden von mindestens zwei Prüfenden bewertet.

(4) Klausuren, die nicht rechtzeitig abgeliefert worden sind, werden mit der Note nicht ausreichend bewertet. Diese Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie an größeren Aufgaben Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit von Haus- und Projektarbeiten beträgt mindestens zwei Wochen. Sie wird von den Prüfenden festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit sind die erarbeiteten Unterlagen einer der prüfenden Personen abzugeben. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel abgeschlossen.

(7) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

§ 11

Abschlussarbeit

(1) Mit der Abschlussarbeit sollen die Studierenden unter Beweis stellen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden erfolgreich zu bearbeiten.

(2) Für den Beginn der Abschlussarbeit müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. bis auf höchstens zwei Ausnahmen müssen alle Prüfungsleistungen des Studiums erbracht sein (ausgenommen die Abschlussarbeit selbst) und
2. erfolgreicher Abschluss des Praxissemesters.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit wird von einer oder einem Betreuenden gemäß § 5 Abs. 4 ausgegeben. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens zwei Monate nach Abschluss der letzten Fachprüfung zur Abschlussarbeit anmelden. Die Ausgabe der Aufgabenstellung der Abschlussarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe der Aufgabenstellung und soll 10 Wochen nicht überschreiten. In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Bearbeitungszeit auf insgesamt höchstens 16 Wochen möglich. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit ist durch die Studierenden bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu beantragen und zu begründen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet nach Rücksprache mit der Betreuenden oder dem Betreuenden gemäß § 5 Abs. 4.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen zu beginnen.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzureichen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als ausreichend (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung ist eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in Absatz 5 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn

die Studierenden bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.

(9) Die Abschlussarbeit ist im Rahmen eines Seminars von der Studierenden oder dem Studierenden vorzustellen. Diese Präsentation der Abschlussarbeit stellt eine Studienleistung dar.

(10) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende gemäß § 5 Abs. 2 zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten.

§ 12

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden gemäß § 5 Abs. 1 festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Noten schlechter als 4,0 sind nicht ausreichend. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Wird eine Leistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(3) Besteht die Prüfung in einem Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote für dieses Modul aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Ist für die einzelnen Prüfungsleistungen ein CP-Wert angebar, werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen vor der Bildung des Durchschnitts mit dem entsprechenden CP-Wert gewichtet. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Die Gesamtnote des Bachelorstudiums wird aus dem Durchschnitt der mit den entsprechenden CP-Werten gewichteten Fachnoten der Module nach Anlage 1 einschließlich der Abschlussarbeit gebildet. Das Praxissemester bleibt dabei unberücksichtigt. Wurden Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen mit mehr als 20 CP erbracht, werden bei der Berechnung der Gesamtnote Wahlpflichtmodule im Umfang von höchstens 20 CP berücksichtigt. Dabei werden die Wahlpflichtmodule mit den besten Fachnoten zur Berechnung der Gesamtnote herangezogen.

(5) Bei der Bildung von Noten gemäß Absätze 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Aus diesen Noten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma werden die Zeugnisnoten wie folgt gebildet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend,

- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis einschließlich 1,2) kann das Gesamturteil Mit Auszeichnung bestanden erteilt werden.

(7) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin, für den sie sich angemeldet haben, ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit nicht ausreichend bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend bewertet.

(4) Entscheidungen nach Absatz 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 in allen Modulen nach Anlage 1 die Prüfungsleistungen mindestens mit ausreichend bewertet wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 16 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden den Studierenden durch Aushang bekannt gegeben bzw. können nach Einführung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems online abgefragt werden. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und gegebenen-

falls innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfungsleistung gemäß § 16 möglich ist.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt.

§ 15

Freiversuch, Fristen

(1) Eine mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß § 9 bzw. § 10 gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Prüfungsleistung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Abschlussarbeit gemäß § 11 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Der Freiversuch wird für jede Prüfungsleistung nur einmal gewährt.

(2) Prüfungsleistungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(3) Bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Abmeldung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Davon ausgenommen ist ein Auslandssemester, das gemäß § 3 Abs. 7 das Praxissemester ersetzt. Die Nachweise obliegen den Studierenden.

(4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen gemäß Absatz 3 nicht berücksichtigt.

(5) Eine im Freiversuch nicht bestandene Prüfungsleistung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(6) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die in der ersten Prüfungsleistung erzielte Note gültig.

§ 16

Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen sowie des Praxissemesters

(1) Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit ausreichend bewertet worden sind, können höchstens zweimal wiederholt werden. Sind Teile einer Prüfungsleistung nicht bestanden, so müssen

nur diese wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Bachelorstudiengang Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Bachelorstudiengang Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 15 Abs. 6 bleibt unberührt. Ein Ersatz einer nicht bestandenen Prüfungsleistung durch eine Prüfungsleistung in einem anderen Modul ist nicht zulässig.

(2) Die Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen eine neue Abschlussarbeit angemeldet werden.

(3) Ein nicht erfolgreich absolviertes Praxissemester kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall kann das Praxissemester in begründeten Fällen in zwei Abschnitte unterteilt und in den folgenden vorlesungsfreien Zeiten absolviert werden. Über die Unterteilung in zwei Abschnitte entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 6 HochSchG.

(5) Studierende, die eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden haben, verlieren den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang. Die Wiedereinschreibung in diesen Studiengang wird ihnen versagt.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen, die an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Stu-

dien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens bis zur Hälfte des Studiums angerechnet werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk bestanden aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 18

Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

1. Thema und Note der Abschlussarbeit,
2. Fachnoten in den Modulen gemäß Anlage 1,
3. gewählte Module im Wahlpflichtbereich sowie die Fachnoten in diesen Modulen,
4. Gesamtnote gemäß § 12 Abs. 4 und
5. Fachnoten in Modulen, die den Gesamtumfang des Studiums von 210 CP übersteigen. Diese Fachnoten werden auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Noten im deutschsprachigen Zeugnis bestehen aus der Bewertung gemäß § 12 Abs. 6 und der errechneten numerischen Note mit einer Dezimalstelle nach dem Komma. Noten im englischsprachigen Zeugnis bestehen aus der Bewertung gemäß § 12 Abs. 7 und der errechneten numerischen Note mit einer Dezimalstelle nach dem Komma.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem Diploma Supplement-Modell von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden²⁾. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des

Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

§ 19

Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Engineering (B.Eng.) in deutscher und englischer Sprache beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Trier und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung des Diploma Supplement und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(4) Die Ausstellung der Bachelorurkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 20

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen oder als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird die Note auf Grund einer Entscheidung nach Absatz 1 abgeändert oder wird eine Prüfung aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

²⁾ Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement).

Modul	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester	6. Semester				7. Semester				CP			
	V	Ü	L	P	V	Ü	L	P	V	Ü	L	P	V	Ü	L	P		V	Ü	L	P	V	Ü	L	P				
Ingenieurwissenschaften																													
Wasseraufbereitung und -versorgung																					4	1			2	1	X		10
Elektrische Anlagen																					2				2	1	X		6
Regenerative Energietechnik und Brennstoffzellen																									2	2		X	5
Kältetechnik																									2	1	X		4
Wirtschaft																													
Einführung in die Betriebswirtschaft					4			X																					4
Grundlagen Recht, insbesondere Vertragsrecht und VOB									4			X																	4
Wahlpflichtmodule																													
Berufspädagogik				X	2			X																					4
Technisches Englisch	1	1			1	1		X																					4
Verfahrenstechnik					4			X																					4
Abwasser- und Abfalltechnik					4			X																					4
Wärmeübertragung									2	1		2				X													6
Drucklufttechnik																	2			X									2
Schweißtechnik																	4			X									4
Umweltrecht																	4			X									4
Lichttechnik																	2			X									2
Elektrische Energieverteilung																	2				2			X					4
Großküchenplanung																					2			X					2
Schwimmbadtechnik																					2			X					2
Praxissemester																													30
Abschlussarbeit																											X		12

WS: Wintersemester, SS: Sommersemester; V: Vorlesung, Ü: Übung, L: Laborpraktikum (Studienleistung), angegeben sind jeweils die Semesterwochenstunden, P: Prüfung, X: in dem angegebenen Modul/Semester findet eine Prüfung statt, CP: Credit Points.

Anstelle der hier aufgeführten Wahlpflichtmodule können auch Prüfungsleistungen in Modulen anderer Bachelorstudiengänge der Fachhochschule Trier oder anderer Hochschulen im Umfang von maximal 10 CP erbracht werden.

4865.

Promotionsordnung des Fachbereiches II: Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften
der Universität Trier

Vom 31. Mai 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) des Landes Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438) hat der Rat des Fachbereiches II der Universität Trier am 3. Mai 2006 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit dem Schreiben vom 24. Mai 2007, Az.: 9526 - 52 322-4/44 (2), genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Voraussetzungen zur Promotion
- § 4 Prüfungsfächer
- § 5 Dissertation
- § 6 Betreuung der Dissertation
- § 7 Zulassungsantrag
- § 8 Zulassung
- § 9 Berichterstatterin oder Berichterstatter
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Beurteilung der Dissertation
- § 12 Auslage der Dissertation und Verfahren bei Einsprüchen

- § 13 Ablehnung der Dissertation
- § 14 Ziel und Gegenstand der mündlichen Prüfung
- § 15 Durchführung der mündlichen Prüfung als Rigorosum
- § 16 Durchführung der mündlichen Prüfung als Disputatio
- § 17 Festlegung der Gesamtnote
- § 18 Versäumnis
- § 19 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 20 Besondere Krankheitsregelung
- § 21 Elternschutz
- § 22 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät
- § 23 Veröffentlichung der Dissertation
- § 24 Promotionsurkunde und Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 25 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 26 Entziehung des Doktorgrades
- § 27 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 28 Ehrenpromotion
- § 29 Einsichtsrecht
- § 30 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1 Promotion

(1) Durch die Verleihung des Doktorgrades wird eine selbständige wissenschaftliche Leistung bescheinigt. Der Fachbereich II der Universität Trier promoviert zur Doktorin/Doctrix oder zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.).

(2) Die Kandidatinnen können die weibliche (Doktorin oder Doctrix) oder die männliche Form des Titels wählen.

(3) Der Fachbereich II kann für außergewöhnliche Leistungen auf den von ihm vertretenen Gebieten sowie an international anerkannte Persönlichkeiten des literarischen Lebens die Ehrendoktorwürde (Dr. phil. h. c.) verleihen.

§ 2 Promotionsleistungen

(1) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung, wahlweise in der Form eines Rigorosums oder einer Disputatio.

(2) Das Rigorosum findet in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern statt. Bei Vorliegen eines Hochschulabschlusses in zwei Hauptfächern gemäß § 4 Abs. 1 dieser Promotionsordnung ist auch die Wahl von zwei Hauptfächern möglich. Für Doktorandinnen oder Doktoranden, die einen Hochschulabschluss in nur einem Hauptfach haben, ist das Rigorosum in einem Hauptfach möglich. Über Ausnahmen befindet die Dekanin oder der Dekan.

(3) Die Disputatio findet in einem Hauptfach statt.

§ 3 Voraussetzungen zur Promotion

Voraussetzung zur Promotion ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule in einem sprach-, literatur- oder medienwissenschaftlichen Fach oder ein gleichwertig anerkannter Abschluss an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sowie das Kleine Latinum. Das Kleine Lati-